



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Dezember 2017

Nummer 51

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>346 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 441</p> <p>347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf S. 442</p> <p>348 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Pierburg GmbH S. 443</p> <p>349 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 445</p>	<p>350 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Schwalmtal und Niederkrüchten über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers einer Realschule S. 447</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>351 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Widmung von Teilstrecken der Landesstraße 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 450</p> <p>352 Veröffentlichung vom Abschliessenden Vermerk der GPA NRW zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 450</p>
---	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 346 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0042/17/1.1

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG – Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einem Blockheizkraftwerk am Standort „Mitte“ der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27 in 47249 Duisburg**

Die Stadtwerke Duisburg AG hat mit Datum vom 07.07.2017 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2413 kW gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der geplante Aufstellungsort des BHKW befindet sich auf dem Kraftwerksgelände der Stadtwerke Duisburg AG an der Bungertstraße 27 in Duisburg-Hochfeld in einem Bestandsgebäude. Bei diesem Standort handelt es sich um ein Gebiet mit gewerblichen Anlagen. Laut der Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit kann ausgeschlossen werden, dass die neue Anlage FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben nutzt die bestehende Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Luft, Lärm oder sonstige Störungen aus.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Klug

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 441

### **347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0051/17/4.1.2

Düsseldorf, den 21. Dezember 2017

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf**

#### **Antrag der KLK Emmerich GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik**

Die KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 14.07.2017, zuletzt ergänzt am 13.10.2017, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik durch Aufstellung einer neuen Dosierstation und Einsatz eines Co-Katalysators auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist:

- 1) Neuaufstellung eines Sackentleerers
- 2) Neuaufstellung eines Abluftgebläses inklusive eines Abluftfilters

- 3) Neuaufstellung eines Mischbehälters inklusive Rührwerk und Rührwerksmotor sowie einer Atmungsleitung
- 4) Einsatz eines Co-Katalysators in der diskontinuierlich betriebenen Härtung/ Hydrierung von Fettsäuren und Fettsäureestern, inklusive Lagerung des Co-Katalysators

Bei der beantragten Änderung der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffern 4.2 UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Das Abfallaufkommen erhöht sich durch den Einsatz des Co-Katalysators leicht. Die Qualität des Abfalls verändert sich jedoch nicht. Die fachgerechte Verwertung des Abfalls ist auch weiterhin gewährleistet. Emissionsseitige Änderungen können lediglich im Bereich des Schalls und der Luft entstehen. Die die neuen Anlagenteile werden innerhalb des eingehausten Teils des Produktionsgebäudes aufgestellt, welches sich im Zentrum des Betriebsgeländes der KLK Emmerich GmbH, Standort Düsseldorf, befindet. Die neuen Anlagenteile werden somit aus Sicht der Umgebung schalltechnisch vorteilhaft aufgestellt. Die neu zu errichtenden Anlagenteile sind zudem als lärmtechnisch unkritisch zu beschreiben, so dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine wahrnehmbare Veränderung des Schallpegels entstehen kann. Die abzusehenden zusätzlichen luftgebundenen Emissionen sind mit 0,01 kg/h Staub an der neu entstehenden Emissionsquelle 1068, sowie 0,00005 kg/h Staub und 0,00025 kg/h an unkritischen Kohlenstoffverbindungen an der neu entstehenden Emissionsquelle 1069 nur sehr gering. Zusätzliche Geruchsbelästigungen entstehen nicht. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3

Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kris Jasinski

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 442

### **348 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Pierburg GmbH**

Bezirksregierung  
53.03-100-53.0066/17/3.4.2

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

#### **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Pierburg GmbH in Neuss und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Antrag der Firma Pierburg GmbH, Neuss, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Werkes Niederrhein nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Pierburg GmbH, Industriestraße 43, 41460 Neuss, hat bei der Bezirksregierung

Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Werkes Niederrhein in 41460 Neuss, Industriestraße 43, Gemarkung Neuss gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Schmelzleistung der bestehenden Aluminium-Schmelzerei von weniger als 20 t/Tag auf 35 t/Tag beziehungsweise von maximal 7.000 t/Jahr auf maximal 12.300 t/Jahr,
- Erhöhung der Vergießleistung der Aluminium-Druckgießerei von weniger als 20 t/Tag auf 35 t/Tag beziehungsweise von maximal 7.000 t/Jahr auf maximal 12.300 t/Jahr,
- Erhöhung der Mengen in der nachgelagerten mechanischen Be- und Weiterverarbeitung für Druckgussteile.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Änderungen im Anlagenbestand der Aluminium-Schmelzerei und Aluminium-Druckgießerei sowie der nachgelagerten mechanischen Be- und Weiterverarbeitung sind nicht erforderlich. Die Steigerung der Schmelz- und Vergießleistung beruht auf höheren Gewichten der einzelnen Gussstücke und bisher nicht ausgeschöpften Kapazitäten der Anlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **09.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Neuss, Rathaus Neuss, Eingang 5 (sowie die Eingänge 1, 2 und 6), 3. Obergeschoss, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Neuss innerhalb der **Einwendungsfrist vom 09.01.2018 bis einschließlich 08.03.2018** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Name und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten,

können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Mittwoch, den 11.04.2017, 10:00 Uhr im Swisshotel Düsseldorf / Neuss, Raum Ceres, Rheinallee 1 (Eingang Kongress Center Breslauerstraße), 41460 Neuss** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bei der Aluminium-Schmelzerei handelt es sich nach Durchführung der Änderung um eine Anlage nach Ziffer 3.4.1 in Verbindung mit der Ziffer 3.8.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, da mit dem Vorhaben eine Änderung und ein Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und zum Legieren von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei weniger als 100.000 t je Jahr verbunden ist (Anlage nach Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung mit 12.300 t/a sehr deutlich unterschritten. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befindet sich kein Schutzgebiet. Die Immissionen an Luftverunreinigungen und Gerüchen sind wie bisher irrelevant im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Der durch den zusätzlichen LKW-Verkehr tagsüber entstehende Lärm ist ebenfalls nicht relevant.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 443

### **349 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung  
54.04.02.26

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

#### **Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der geltenden Fassung wird die Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, aufgrund des Beschlusses der 50. Verbandsversammlung in der Sitzung vom 04.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 51 am 20.12.2017, wie folgt neu beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Schrift**

- (4) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 8.7.2016 (GV. NW. S. 559) und dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
2. a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und/oder Anlagen und Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder), die die Unterhaltung der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG),

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. fließende Sonstige Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG im Verbandsgebiet nach § 39 WHG und § 61 LWG zu unterhalten (Gewässerunterhaltung),
  2. die Wasserführung nach § 66 LWG auszugleichen und Gewässer nach § 68

LWG auszubauen,

3. Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG zu reinigen, unschädlich zu machen und abzuführen (Abwasserbeseitigung),

#### § 6

##### Verbandsunternehmen

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Unternehmen (Verbandsanlagen):

1. Unterhaltung aller fließenden Sonstigen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG im Verbandsgebiet,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken sowie durch Ausbau von Sonstigen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG,

#### § 9

##### Übergabe- bzw. Übernahmepunkt, Pflicht der Mitglieder

- (2) Bei Anlagen zur Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen gemäß § 53 LWG (Regenüberlaufbecken) haben die Mitglieder der Gruppe 1 gegebenenfalls das Abwasser an einem einvernehmlich festzulegenden Punkt (Übernahmepunkt) wieder zu übernehmen.

#### § 44

##### Massstäbe des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen; hierzu rechnen auch die Mehrkosten, die dem Verband bei der Gewässerunterhaltung durch Anlagen in oder an Gewässern entstehen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen; zu den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, gehört auch die Erfüllung der Pflicht zur Zahlung von Abwasserabgaben. Der Unterhaltungsaufwand für die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer wird auf die Verbandsmitglieder nach den Vorschriften dieser Satzung umgelegt; § 64 LWG findet keine Anwendung.
- (2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach
  3. für die Abwasserbeseitigung - mit

Ausnahme der Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG (Regenüberlaufbecken) - der Umfang der schädigenden Einwirkungen (§§ 51 bis 56).

4. für Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG die der Dimensionierung der einzelnen Anlagen zugrunde liegenden befestigten Flächen (Ared) sowie der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Investitionsaufwand.

#### § 45

##### Ermittlung des Beitragsbedarfs und des Beitragsatzes

- (1) Die Beiträge sind nach den Aufwendungen des Verbandes getrennt zu ermitteln und festzusetzen für die Gewässerunterhaltung, für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau und für die Abwasserbeseitigung.

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung ist zu unterscheiden zwischen den Beiträgen für die Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG, den übrigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und den Beiträgen für die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser (Niederschlagswasserabgabe).

Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes (z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplanes ausgleichen (Beitragsbedarf).

Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

#### § 48

##### Beitragsmaßstäbe für Gemeinde für die Gewässerunterhaltung

Der Umfang des Vorteils für Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet bestimmt sich zu 90 % nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört und aus der in Tabelle 2 festgesetzten Messzahl M1 sowie zu 10 % nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließen der sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört und aus der in Tabelle 3 festgesetzten Messzahl M2.

Die Tabellen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 50

Beitragsmaßstäbe für den Umfang des Vorteils durch den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau

- (1) Der Umfang des Vorteils für die Gemeinden bestimmt sich nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört, aus der dem Bau der gemeindlichen Kanalisationsanlage zugrunde liegenden Bemessungsregenspende und aus der Bebauungsdichte, ermittelt aus der Größe des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes und der Einwohnerzahl des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres.

#### § 68

Aufsicht

- (2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen.

TABELLE 1  
(ZU § 47 ABS. 2)

Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird auf 25,3 % des Gesamtaufwands festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 insgesamt 53,7 %.

Der Beiwert gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 3 beträgt für

mechanisch biologisch behandeltes Abwasser aus kommunalen Klärwerken	1,1
alle sonstigen Einleitungen von Wasser und Abwasser	1,0

Auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 4 entfallen insgesamt 46,3 %, diese verteilen sich auf

Brücken, Durchlässe und Verrohrungen DN>1200mm bzw. H>1200mm	5,9 %
Brücken, Durchlässe und Verrohrungen DN≤1200mm bzw. H≤1200mm	37,5 %
Ufermauern	2,5 %
Stauanlagen	0,4 %

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 445

### 350 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Schwalmatal und Niederkrüchten über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers einer Realschule

Bezirksregierung  
48.02.12.04.14

Düsseldorf, den 28. November 2017

#### Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schwalmatal und Niederkrüchten über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers einer Realschule mit Wirkung zum 01.08.2018

Am 19.10.2017 hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal und am 02.11.2017 der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers einer Realschule zwischen den Gemeinden Schwalmatal und Niederkrüchten mit Wirkung zum 01.08.2018 beschlossen. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung am 07.11.2017 von den Bürgermeistern der beiden o. g. Gemeinden.

Gemäß § 78 Abs. 8 und § 81 Absätze 2 und 3 sowie § 88 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ist die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung von mir als zuständiger oberer Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Genehmigung wird hiermit von mir im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde für den Kreis Viersen, welches mir mit Schreiben vom 05.10.2017 erklärt wurde, erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW mache ich hiermit die o. g. Vereinbarung (der Text ist nachfolgend abgedruckt) sowie meine Genehmigung bekannt.

Im Auftrag  
gez. Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übertragung der Aufgaben eines  
Schulträgers einer Realschule**

zwischen

der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den  
Bürgermeister,

und

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den  
Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S.966), i. V. m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

### § 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Niederkrüchten überträgt gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, Alternative 1 u. Abs. 2 Satz 1 GKG NRW mit Wirkung ab dem Schuljahr 2018/ 2019 die Aufgaben eines Schulträgers einer Realschule (§ 78 Abs. 1 SchulG NRW) auf die Gemeinde Schwalmtal.

Die Gemeinde Niederkrüchten beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW die sofortige Auflösung ihrer Realschule, Oberkrüchtener Weg 39, 41372 Niederkrüchten (Schul-Nr. 194 281) mit Ablauf des Schuljahres 2017/ 2018 (zum 31.07.2018). Die Gemeinde Schwalmtal beschließt gemäß § 81 Abs. 2 i. V. m. § 83 Abs. 6 SchulG NRW, mit Beginn des Schuljahres 2018/ 2019 (ab dem 01.08.2018) am Schulstandort Oberkrüchtener Weg 39 in 41372 Niederkrüchten (derzeit Realschule Niederkrüchten) einen dauerhaften Teilstandort der gemeindlichen Janusz-Korczak-Realschule (Schul-Nr. 159 645) einzurichten. Die Unterrichtsorganisation erfolgt in vertikaler Gliederung, d. h. sowohl am Hauptstandort der Schule in Schwalmtal, Turmstraße 6, 41366 Schwalmtal als auch am Teilstandort in Niederkrüchten werden jeweils alle Jahrgänge 5 bis 10 beschult. Die Gemeinde Schwalmtal beschließt die Zügigkeit der Janusz-Korczak-Realschule ab dem Schuljahr 2018/ 2019 mit 4 Zügen am Hauptstandort und 2 Zügen am Teilstandort. Der Name der Schule „Janusz-Korczak-Realschule“ bleibt unverändert.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis wird diese Vereinbarung getroffen.

### § 2 Zielsetzung

Die unter § 1 beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen verfolgen das Ziel, für die Schülerinnen und Schüler in Niederkrüchten auch zukünftig Real- schulplätze sicherzustellen.

### § 3 Kosten

(1) Unabhängig von der Schulträgerschaft der Gemeinde Schwalmtal bleibt im Innenverhältnis jede Kommune für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Jede Kommune trägt hierzu für ihren Standort insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- Gebäude- und Grundstücksunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen
- Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für ihr Schulgebäude
- Betriebs- und Verbrauchskosten für Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation
- Personalkosten inkl. Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten der Schulsekretärinnen, des Hausmeister, der Schulsozialarbeiter/innen und der Küchenkräfte für den Ganztagsbetrieb
- Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars

(2) Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere im Bereich der neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

(3) Die Kosten des laufenden Schulbetriebes (z. B. Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Versicherungen), die Kosten für den Unterrichtsbedarf (z.B. Arbeits- und Beschäftigungsmaterial, Lehr- und Lernmittel, Hauswirtschafts- und Werkunterricht, Schwimmunterricht, Verbrauchsmaterial Mensa) und die Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit gemäß § 96 SchulG NRW übernimmt jede Kommune für den in ihrem Gebiet liegenden Standort der Janusz-Korczak-Realschule.

(4) Die Kosten der Schülerbeförderung werden für den Hauptstandort in Schwalmtal von der Gemeinde Schwalmtal und für den Teilstandort in Niederkrüchten von der Gemeinde Niederkrüchten getragen.

- (5) Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbundene Verwaltungsaufwand für den Teilstandort Niederkrüchten, wird auf Grundlage der Personalkosten eines Arbeitsplatzes gemäß dem aktuellen KGSt-Gutachten zuzüglich Sach- und Gemeinkosten mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 10 Beamtenbesoldungsgesetz auf der Basis der tatsächlich erbrachten Stunden von der Gemeinde Niederkrüchten an die Gemeinde Schwalmtal erstattet.

Die Abrechnung durch die Gemeinde Schwalmtal erfolgt jährlich jeweils zum 15.01. mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnung.

- (6) Die auf den Schüleransatz der Schüler des Teilstandortes Niederkrüchten entfallenden Schlüsselzuweisungen abzüglich der von der Gemeinde Schwalmtal hierfür zu zahlenden anteiligen Aufwendungen für die Kreisumlage und die festgesetzten Mehrbelastungen sind von der Gemeinde Schwalmtal jeweils zu den fünf im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Fälligkeitsterminen zeitnah an die Gemeinde Niederkrüchten weiterzuleiten.

Ebenso erhält die Gemeinde Niederkrüchten den anteiligen Betrag aus der Schul- und Bildungspauschale des Schulträgers für die Schüler des Teilstandortes Niederkrüchten nach dem GFG. Diese Beträge sind ebenfalls jeweils zu den fünf im GFG festgelegten Fälligkeitsterminen zeitnah weiterzuleiten.

- (7) Darüber hinaus sind Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen für den Betrieb einer gebundenen Ganztagschule entsprechend der tatsächlichen Schülerzahlen am Teilstandort Niederkrüchten von der Gemeinde Schwalmtal an die Gemeinde Niederkrüchten weiterzuleiten. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10) des Vorjahres.

#### **§ 4 Mitbestimmung / -wirkung**

- (1) Als Schulträger der Janusz-Korczak-Realschule informiert die Gemeinde Schwalmtal die Gemeinde Niederkrüchten schriftlich und frühzeitig über geplante schulorganisatorische Maßnahmen in Bezug auf die o. g. Schule.
- (2) Schulorganisatorische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW wie z. B. Änderung und Auflösung der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal bedürfen der vorherigen Einwilligung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten.

#### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. August 2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 6 Kündigung**

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündlichen Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal  
Schwalmtal, den 7. November 2017

gez. Pesch  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Niederkrüchten  
Niederkrüchten, den 7. November 2017

gez. Wassong  
Bürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 447

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 351 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Widmung von Teilstrecken der Landesstraße 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000.42000.090-4.22.02.02-48-L208

#### Widmung von Teilstrecken der Landesstraße 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Die auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach – Regierungsbezirk Düsseldorf - neu gebaute Straße „Geistenbecker Ring“

- 1) von NK 4804 163 O nach NK 4804 164 O  
von Station 0,000 nach Station 0,616  
(Länge 0,616 km)
  - 2) von NK 4804 164 O nach NK 4804 171 O  
von Station 0,000 nach Station 0,722  
(Länge 0,722 km)
- (Gesamtlänge 1 – 2: 1,338 km)

erhält gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW - die Eigenschaft einer Landesstraße und wird mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zur L 208 in der Baulast der Stadt Mönchengladbach gewidmet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 04.12.2017  
Im Auftrag  
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 450

### 352 Veröffentlichung vom Abschliessen- den Vermerk der GPA NRW zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorstehers bzw. der beauftragten Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.12.2017

GPA NRW  
Im Auftrag  
Thomas Siegert

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf